



Merkblatt mit verbindlichen Hinweisen zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmen



Notruf bei Unfall, Feuer, Umweltgefahr: 112

Wichtige Telefon-Nummern Niederlassung Rheinland

Zuständige Stelle:

tragen Sie hier bitte die Telefonnummer ein

Arbeitssicherheit:

+49 172 2182503

+49 152 01594085

Niederlassung Rheinland:

+49 (0) 2151 819-0

Unfallversicherungsträger UVB:

+49 (0) 4421 407-4007

Ansprechpartner Fremdfirma vor Ort:

tragen Sie hier bitte die Telefonnummer ein

Willkommen bei der Autobahn GmbH des Bundes

Sie sind als Auftragnehmer der Autobahn GmbH des Bundes oder als Unterlieferant eines Auftragnehmers für oder in einer unserer Autobahnmeistereien, Außenstellen, Projekt- / Baubüros, Tunnel- / Verkehrsleitzentrale oder Fernmeldemeisterei tätig. Dieses Merkblatt soll Ihnen als Fremdfirma helfen, die wichtigsten Verhaltens- und Sicherheitsregeln unseres Hauses kennenzulernen.

Sollten dennoch Fragen auftauchen, so wenden Sie sich bitte direkt an den für Sie zuständigen Ansprechpartner in der für Sie zuständigen Einsatzstelle. Wir werden immer versuchen, Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen.

Sicherheit, Hygiene, Qualität und Umweltschutz besitzen in unserem Hause höchste Priorität. Mit dem Ziel einer beiderseitigen zufriedenstellenden Zusammenarbeit möchten wir Sie bitten, die folgenden Hinweise zu beachten:

Allgemeine Hinweise:

Diese Regeln gelten für alle Auftragnehmer und Subunternehmer, die für Einsatzstellen der Autobahn GmbH des Bundes tätig werden. Sie ist bindender Bestandteil jeder Beauftragung. Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Beschäftigten. Alle Beschäftigten, einschließlich der von beauftragten Subunternehmer, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieses Merkblattes zu unterrichten. Während durchzuführender Arbeiten sind die Beschäftigten verpflichtet, alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen, z.B. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften kann zur Einstellung der Arbeiten oder zum Entzug des Auftrags führen.

Ihren Beschäftigten wird während der normalen Arbeitszeiten eine Zutrittsberechtigung erteilt. Bei Bedarf oder in Notfällen können hierzu auch Ausnahmen abgestimmt werden. Bitte melden Sie sich in jedem Fall zu Beginn der Arbeiten in der Einsatzstelle oder bei dem Ihnen genannten Ansprechpartner an.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Merkblatt durch Unterschrift auf dem Bestätigungsschreiben und Senden / Übergeben dieses vor Arbeitsaufnahme an unseren Auftragsverantwortlichen zurück.

*Die nachfolgende Aufzählung ist nicht vollständig. Gegebenenfalls müssen neben diesen Hinweisen auch noch **spezielle Vorschriften** aufgrund der Tätigkeit und/oder der Besonderheiten der Einsatzstelle eingehalten werden (sind zu erfragen). Merkblätter einzelner Dienststellen sind zu beachten.*

- **Führen Sie keine Arbeiten, bei denen es zu einer Erhöhung der Gefährdung außerhalb Ihres Arbeitsauftrages für Beschäftigte der Autobahn GmbH des Bundes oder Dritte kommen kann, ohne Abstimmung mit Ihrem Ansprechpartner aus.**

Sie sind berechtigt, in den Ihnen zugewiesenen Bereichen (Parkplätze und Stellflächen an den Einsatzstellen) Ihr/e Fahrzeug/e abzustellen. Bitte beachten Sie die Straßenverkehrsordnung auf dem Gelände der jew. Einsatzstelle.

- **Feuerwehruzufahrten, Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer frei zu halten!**

Um Feuer und Unfälle zu vermeiden, gilt in allen Einsatzstellen der Autobahn GmbH des Bundes:

- **Für Ordnung und Sauberkeit sorgen!**
- **Das Rauchverbot in allen Einsatzstellen einhalten!**
- **Alkohol und berauschende Mittel sind verboten!**

Arbeitsschutzorganisation:

- Alle Beschäftigten sind über die Besonderheiten der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn durch Ihre Vorgesetzten zu unterweisen!
- Für die auszuführenden Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 ArbSchG vor Arbeitsaufnahme zu erstellen und dem AG als Kopie zu übergeben.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind zu beachten!
- Jeder ist zur Ersten Hilfe verpflichtet!
- Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen immer zugänglich bleiben, sie dürfen nie verstellt oder anders unerreichbar gemacht werden.
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer für sein Personal zu stellen! Vorgeschrieben sind z.B.:
 - o Sicherheitsschuhe
 - o Schutzhelm
 - o Gehörschutz, wo durch Beschilderung oder Arbeitsverfahren vorgegeben oder bei einem Schallpegel > 85 dB(A)
 - o Schutzhandschuhe und -brille beim Umgang mit gefährlichen Substanzen oder bei mechanischer Gefährdung
 - o Warnkleidung je nach Einsatzort



- Arbeitsunfälle sind der Einsatzstelle zu melden!
- Falls verschiedene Gewerke gemeinsam in einer Einsatzstelle arbeiten, ist ein Koordinator der Tätigkeiten zu bestimmen und schriftlich der Einsatzstelle mitzuteilen!
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, gemäß Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden.

Maßnahmen bei gefährlichen Arbeiten:

- Sollten Schweiß-, Brennschneide- und sonstige feuergefährliche Arbeiten nicht zum Auftrag gehören, dann ist dafür die Erlaubnis der jeweiligen Einsatzstelle einzuholen!
- Bei Arbeiten auf Dächern, hochgelegenen Arbeitsplätzen oder Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen sind erforderliche Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Bei Arbeiten mit Motorsägen ist die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Beschäftigten müssen über eine anerkannte Ausbildung zum Führen von Motorsägen verfügen. Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- Beim Einstieg in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen einzuhalten.“
- In gegebenenfalls für Arbeiten erforderlichen Hubsteigern/Scherenbühnen müssen Rückhaltesysteme als persönliche Schutzausrüstung benutzt werden.

Die Bediener sind zur Bedienung einer Hubarbeitsbühne/Scherenbühne einzuweisen und zu bestellen.

- Bei Arbeiten an offenen Fenstern, bei denen Absturzgefährdung besteht, sind die eigenen Beschäftigten mit geeigneten und geprüften Systemen gegen Absturz zu sichern.
- Die Arbeitsmittel, die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, müssen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und regelmäßig geprüft werden.
- Beschäftigte, die Arbeiten an elektrischen Systemen durchführen, müssen Elektrofachkräfte sein.
- Bei Arbeiten auf oder an Bundesautobahnen sind die Vorgaben der StVO, der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), sowie ASR A5.2 (Anforderungen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr) einzuhalten. Bei länger andauernden Arbeiten am Tage und in der Nacht ist außerdem großflächige Warnkleidung auf diesen Straßen zu tragen (mind. EN ISO 20471, Klasse 3). Eine Abstimmung zur RSA hat mit der zuständigen Einsatzstelle zu erfolgen. Übergebene Musterpläne zur RSA sind einzuhalten.

Umgang mit Gefahrstoffen / Umweltschutz:

- Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wird umweltgerechtes Verhalten vorausgesetzt!
- Die Einbringung und Verwendung von Gefahrstoffen bedarf auf jeden Fall der Genehmigung des Auftraggebers oder muss mit der Einsatzstelle abgestimmt werden.
- Der Auftragnehmer hat die Pflicht, auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen und die Beschäftigten über die Gefahren, die von dem Gefahrstoff ausgehen, zu unterweisen.
- Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß §14 der Gefahrstoffverordnung müssen vorgehalten und bei Bedarf vorgelegt werden können.
- Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu treffen.
- Mit Energie, Wasser etc. u sparsam umgehen!
- Abfälle sind selbst zu entsorgen!

Arbeiten an Maschinen und (elektrischen) Anlagen:

- Niemals Schaltgeräte und Armaturen nach eigenem Ermessen betätigen!
- Schutzeinrichtungen nicht verändern oder entfernen!
- Arbeitsstellen immer sichern!
- Fremde Arbeitsstellen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt oder betreten werden!
- Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen sind mit der Einsatzstelle abzustimmen!



Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes

KABELSCHUTZANWEISUNG

Version 1.0

herausgegeben von
Die Autobahn GmbH des Bundes
Heidestraße 15 – 10557 Berlin
am 24.02.2023

erarbeitet in Kooperation mit den
Fachcentern für Informationstechnik und -sicherheit

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Dokumentenhistorie					
Änderung			Beschreibung der Änderung (z.B. geänderte Ka- pitel)	Autor/ Abteilung o. Geschäftsbereich	Status (Bearbeitung/ Freigabe)
Nr.	Datum	Vers.			
01	01.04.2021	1.0	Initiale Erstellung des Dokumentes	AG Kabelschutzanwei- sung	Bearbeitung
02	22.04.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Frank Felde (Informationstechnik und -sicherheit)	Bearbeitung
03	19.05.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Heiko Rothschuh (Straßenplanung)	Bearbeitung
04	21.05.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Rainer Siegel (Bau)	Bearbeitung
05	18.10.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Manfred Rathert (Öffentliches Recht/ Planungs- und Umweltrecht)	Bearbeitung
06	03.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Sascha Häfner (Vergaberecht)	Bearbeitung
07	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Alett Nocken (Straßenverwaltung)	Bearbeitung
08	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Felix Peisker (Be- trieb)	Bearbeitung
09	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstel- lung	Andy Apfelstädt (Be- trieb)	Bearbeitung
10	02.02.2023	1.0	Abstimmung mit dem FB PBI / GB-B	Rainer Siegel (Bau)	Bearbeitet und frei- gegeben
11	24.02.2023	1.0	Finale Abstimmung	Andy Apfelstädt (Be- trieb)	Bearbeitet und frei- gegeben

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Inhalt

I Anlagenverzeichnis	3
II Abkürzungsverzeichnis	4
1. Geltungsbereich / Gültigkeit	5
2. Technische Hinweise	5
2.1 Grundlagen.....	5
2.2 Vorkehrungen vor dem Beginn der Baumaßnahme	6
2.3 Ausführung der Bauarbeiten	7
2.3.1. Abstände beim Einsatz von Maschinen / Werkzeuge.....	7
2.3.2. Geplante Freilegung	7
2.3.3. Ungeplante Freilegung / Umgang mit Beschädigungen	8
2.3.4. Parallelverlegung und Kreuzungen von Kabelanlagen	9
2.3.5. Verfüllen von Baugruben	10
2.4 Verhalten auf der Baustelle	11
3. Sicherheitshinweise	11
4. III Anhang	13

I Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Anmeldung des Bauvorhabens	13
Anlage 2: entfällt	
Anlage 3: Nachweis der Kabelortung	14
Anlage 4: Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen	17

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

II Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Die Autobahn	Autobahn GmbH des Bundes
AM	Autobahnmeisterei
AG	Auftraggeber
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DIN	Deutsches Institut für Normung
FIT	Fachcenter für Informationstechnik - und -sicherheit
IT	Informationstechnik
KSA	Kabelschutzanweisung
KSR	Kabelschutzrohr
LWL	Lichtwellenleiter
PDF	Portable Document Format
PE-HD	High Density Polyethylen (hohe Dichte)
PVC	Polyvinylchlorid
StGB	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

1. Geltungsbereich / Gültigkeit

Die vorliegende Kabelschutzanweisung (KSA) gilt ausschließlich für bundeseigene Kabelanlagen und dient dem Schutz dieser. Diese Kabelanlagen können

- Lichtwellenleiter (LWL) – Kabel
- Streckenfernmeldekanal
- Datenkanal
- Energie- bzw. Starkstromkanal,
- Leitungen
- Schachtanlagen der Autobahn GmbH des Bundes (die Autobahn) sein. Diese

KSA ist Bestandteil der Planungs- und Genehmigungsunterlagen, Ausschreibungen und Verträge, die eine Beeinflussung der Kabelanlagen vermuten lassen.

Die KSA tritt am 14.03.2023 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen. Gleichzeitig werden die Anweisungen und Merkblätter der Landesbehörden für den Umgang mit Kabelanlagen entlang der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung durch dieses Dokument ersetzt.

2. Technische Hinweise¹

2.1 Grundlagen

Auf dem Betriebsgelände der Autobahn, sowie in angrenzenden Grundstücken, muss stets mit Kabelanlagen gerechnet werden. Durch Bauarbeiten im Erdreich können Schäden an den vorgenannten Kabelanlagen entstehen. Eine Beschädigung ist nach den §§ 315 b und 316 b StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt wird. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind daher die nachfolgenden Informationen und technische Hinweise zu beachten.

Die Kabelanlagen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 0,6 m bis 1,2 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen oder infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen, sowie aus anderen Gründen nicht auszuschließen. Die Kabelanlagen können mit Trassenwarneinrichtungen abgedeckt oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Diese Abdeckungen schützen die Anlagen in der Regel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein dieser Anlagen aufmerksam machen (Warnschutz) und durch die Kennzeichnung die Auffindbarkeit erleichtern. Es gilt stets besondere Vorsicht, da sich Kabelanlagen auch frei von Warnhinweisen lediglich in einer Sandeinbettung oder gänzlich frei im Erdboden befinden können.

¹ Es gelten die Vorgaben der DIN 18299, sowie die ergänzenden Hinweise der DIN 18300 und der DIN 18322. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der KSA vor.

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Um den Schutz der Kabelanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen zu erhöhen, sind daher vor Beginn die nachfolgend beschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

2.2 Vorkehrungen vor dem Beginn der Baumaßnahme

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Bauunternehmen ergibt sich u.a. aus der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C der DIN 18300 Pkt. 3, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22 § 16).

Für Informationen zu unterirdisch verlegten Kabelanlagen der Autobahn ist Auskunft bei der zuständigen Niederlassung zu beantragen. Die bereitgestellten Informationen zum entsprechenden Bauabschnitt werden durch eine örtliche Begehung mit Unterweisung ergänzt. Die Aushändigung von Planmaterial durch die zuständigen Stellen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich weiterer Feststellungen.

Nach dem Erhalt der Informationen zu den verlegten Kabelanlagen durch die Autobahn und anderer Unternehmen, ist der Auftragnehmer dazu angehalten die Anweisungen, Bedingungen und Auflagen der Bedarfs- und Versorgungsträger, sowie die Hinweise dieser KSA zu beachten und seine in der Bauausführung tätigen Arbeitskräfte, auch die der Nachunternehmer entsprechend aktenkundig zu unterrichten und anzuweisen. Diesbezüglich darf diese Kabelschutzanweisung auch an Nachunternehmer ausgehändigt werden.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bau- oder Rekultivierungsarbeiten ist eine Information zum Bauvorhaben (siehe Anlage 1) der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn mitzuteilen. Eine Übersicht der jeweiligen Kontaktdaten ist in der Anlage 2 enthalten. Die finalen Abstimmungen können nach dem Erhalt des ausgefüllten Dokumentes getroffen werden. Zudem sind die, für die Genehmigung zugrunde liegenden Lagepläne bei der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn einzureichen. Es wird eine Kabelortung und eine der Situation angepasste Markierung der exakten Position der Kabeltrasse wird durch die zuständige Organisationseinheit vorgenommen oder ggf. veranlasst. Im Bedarfsfall kann auch die Tiefenlage (Höhe der Erdüberdeckung) ermittelt werden. Bei Abschluss der Markierungsarbeiten ist ein Nachweis (Anlage 3) anzufertigen. Erst nach Abschluss der Kabelmarkierung im Baufeld und Übergabe des unterschriebenen Abnahmenachweises darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die vorzeitige Beendigung, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach längerer Unterbrechung der Bauausführung oder der Beginn der Durchführung von Rekultivierungsarbeiten sind der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn mitzuteilen.

2.3 Ausführung der Bauarbeiten

2.3.1. Abstände beim Einsatz von Maschinen / Werkzeuge

In der Nähe unterirdischer Kabelanlagen muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Im

gegenseitigen Interesse ist dementsprechend vor allem bei Erdarbeiten äußerste Vorsicht geboten.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Ein Mindestabstand beim Maschineneinsatz von Baugeräten (Bagger, Rammgerät, Sonden o.ä.) von 2,0 m beiderseits der georteten und abgesteckten Kabelachse, darf nicht unterschritten werden. Sollte die Unterschreitung des zuvor benannten beidseitigen Abstandes unumgänglich sein, muss zur exakten Positionsbestimmung der Kabellage mit Handschachtungen gearbeitet werden. Bei der Unterschreitung des 2,0 m Schutzabstandes ist mit erhöhter Vorsicht zu agieren und zuvor Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn zu halten. Zur Absicherung der Lage und des Tiefenverlaufes kann es erforderlich sein, Querschläge mit mindestens 1,0 m Länge, ggf. auch in Nachbargrundstücken, zu erzeugen.

Im vorgenannten Schutzbereich sind die notwendigen Arbeiten nur von Hand durchzuführen. Bei den in diesem Bereich stattfindenden Erdarbeiten dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 0,2 m in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Jede Berührung der Kabelanlage mit harten und scharfen Gegenständen ist gefährlich und daher zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei Stromanlagen (**Lebensgefahr!**) und bei Gasleitungen (**Explosionsgefahr!**) geboten.

2.3.2. Geplante Freilegung

Müssen Kabelanlagen, Grenzsteine, Muffen oder dergleichen im Zuge der Arbeiten vorübergehend freigelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen, z.B. durch herabstürzende Erdmassen oder Steine zu schützen und gegen Diebstahl zu sichern.

Freihängende Kabel sind so zu unterfangen und abzustützen, dass sie in ihrer Lage verbleiben.

Biegungen, Knicke und Quetschungen können Kabel und Leitungen unbrauchbar machen. Diesbezüglich ist der zulässige Biegeradius zu beachten. Der Auftragnehmer darf eigenständig keine Veränderungen an der Kabelanlage vornehmen. Eine Positionsveränderung bedarf in jedem Fall die Freigabe der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn und darf ausschließlich von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Weiterhin ist die Kabeltemperatur zu berücksichtigen, dabei ist in der Regel die Mindestkabeltemperatur von 5°C nicht zu unterschreiten. Grundsätzlich ist bei auszuführenden Bauarbeiten bei niedrigen Umgebungstemperaturen in der Nähe von Kabelanlagen besondere Vorsicht geboten.

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen vorgenannte Kabelanlagen grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen ist Rücksprache zum weiteren Vorgehen und der Anwendungsmöglichkeit entsprechender Utensilien (z.B. Durchführung durch Formsteine, Holzschalungen oder Schutzrohre) mit der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn zu halten.

Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn an den Enden abzudichten, um das Ein- oder Austreten von Wasser und Gas zu verhindern.

Die vorhandenen Markierungen, z.B. mit Kabelmerksteinen, dürfen während der Baumaßnahme nicht überschüttet werden. Kabelmerksteine und Kabelmerkzeichen (wie z.B. Kugelmarker) sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Beendigung der Arbeiten bei unveränderter Führung der Kabelanlage in ursprünglicher Position, bzw. bei einer veränderten Führung in entsprechend veränderter Lage wieder einzusetzen. Die Markierungen dienen zur Kennzeichnung markanter Punkte, wie beispielsweise Richtungsänderungen, Bohrungen, Straßenquerungen oder Muffen. Ausgehobene Abdeckungen (z.B. Kabelhauben) sind für die Wiederverwendung seitlich zu lagern. Die Aufbewahrung, der aus dem Erdreich entnommenen Elemente, ist mit der zuständigen Organisationseinheit abzustimmen.

Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, in die Kabelanlagen eingeführt sind, sind die Geräte vorsichtig zu handhaben, damit die Kabelanlagen nicht beschädigt werden.

2.3.3. Ungeplante Freilegung / Umgang mit Beschädigungen

Bei einer unbeabsichtigten Kabelfreilegung oder bei einer vermuteten bzw. offensichtlichen Beschädigung sind die Erdarbeiten an der Freilegungsstelle sofort einzustellen. Die schadhafte Stelle bzw. die freigelegte Kabelanlage darf nicht mehr betreten werden. Es ist nicht gestattet weitere Tätigkeiten an der Kabelanlage auszuführen. Nach der Einstellung der Baumaßnahmen muss unverzüglich eine Meldung an die zuständige Organisationseinheit der Autobahn getätigt werden. Die Erstmeldung erfolgt telefonisch mit den im Folgenden benannten Mindestinformationen:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und Firmenzugehörigkeit des Verursachers
- Benennung der Baumaßnahme (ggf. Auftragsnummer)
- Position der Schadensstelle durch Benennung des Straßenabschnittes, Kilometerangabe und der Richtungsfahrbahn
 - Art und Umfang der Beschädigung / Freilegung (z.B. Kabelschutzrohr, Kabelanlage, Kabelschrank, Notrufsäule (Beschriftung vor Ort beachten))
- E-Mail-Adresse und ggf. Übersendung eines Bildes der Schadensstelle

Anschließend müssen entstandene Schäden an der Kabelanlage mittels eines Schadensformulars zusammen mit dem Vertreter der zuständigen Organisationseinheit Autobahn festgehalten werden. Das gleiche Vorgehen gilt ebenfalls in Bezug auf Grenzsteine, insbesondere bei Beschädigung oder Verlagerung dieser, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind besondere Ereignisse der zuständigen Bauaufsicht unverzüglich zu melden, um Folgeschäden zu verhindern. Während der telefonischen Erstmeldung wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn eine zuständige Person der Autobahn die freigelegte Kabelanlage auf Schäden untersucht hat und weitere Handlungsanweisungen erteilt wurden. Als Beschädigung gelten außer Rissen und Durchtrennungen auch Quetschungen, Dehnungen oder Knicke.

Bei Bauarbeiten auftretende Beschädigungen dürfen dem Auftraggeber unter keinen Umständen verheimlicht werden.

2.3.4. Parallelverlegung und Kreuzungen von Kabelanlagen

Bei Parallelführungen mit Fremdleitungen oder bei neu zu verlegenden Kabelanlagen (auch Wasser- und Gasleitungen Dritter) sind mindestens 2,0 m Abstand zu den bestehenden Kabelanlagen einzuhalten. Die vorhandene Kabelanlage soll beim Aufgraben und beim Verlegen der neuen Kabelanlage unberührt bleiben, sodass die Kabelabdeckung oder Trassenmarkierung (z.B. Trassenwarnband) an keiner Stelle freigelegt wird. Eine zwingende Unterschreitung des o.g. Mindestabstandes ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit möglich. Bei Kreuzungen ist über der zuoberst liegenden Anlage der Kreuzungspunkt dauerhaft zu markieren. Dies ist durch Auslegung von Trassenwarnband auf einer Länge von ca. 1 m kreuzförmig in Verlegungsrichtung beider Kabel und Leitungen auszuführen.

Bei Fremdleitungsquerungen der bundeseigenen Kabelanlagen ist ein Tiefenabstand von ca. 2,0 m zu gewährleisten und die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig zu den bestehenden Kabelanlagen verlaufen. Bei geringerem Abstand sind Kabelanlagen der Autobahn zusätzlich mit Halbschalen zu schützen.

Werden Spül- und Räumböhrungen oder Durchpressungen durchgeführt, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand von 2,0 m zu gewährleisten.

Bei paralleler Verlegung von Rohr- und Energietrassen ist der kathodische Korrosionsschutz durchzuführen, um Beschädigung und Beeinflussung des Fernmeldekabels zu vermeiden.

2.3.5. Verfüllen von Baugruben

Freigelegte Kabelanlagen dürfen erst zugeschüttet werden, wenn dem Vorgang von einer Fachkraft, der für die Leitungen, Kabel und Schächte zuständigen Organisationseinheit der

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Autobahn zugestimmt wurde. Erst danach darf mit dem Verfüllen begonnen werden.

Beim Verfüllen von Baugruben und -gräben darf kein Verfüllmaterial auf die freihängenden Kabel und Leitungen geworfen werden. Kohlenlösche, Kompost oder anderes Erdreich, welches sich wegen seiner chemischen Zusammensetzung nachteilig auf die Kabelanlage auswirken kann, darf grundsätzlich nicht zum Verfüllen verwendet werden.

Vorhandene Kabelmerkmale oder -zeichen sind wieder in der ursprünglichen Lage einzusetzen bzw. so einzubringen, dass die korrekte Position der Kabeltrasse angezeigt wird. Die Ausgangssituation mit den Kabel- o. Leitungsabdeckungen, einschließlich des Trassenwarnbandes, ist näherungsweise wiederherzustellen.

Durch das Verdichten von steinigen Böden, unmittelbar über der Kabelanlage, kann diese beschädigt werden. Beim Verfestigen des Erdreiches über Kabelanlagen ist daher vorsichtig und sorgfältig zu verfahren. Ebenso ist diese Achtsamkeit beim Geräteeinsatz bei der Nachprofilierung von Mulden, Gräben, Durchlässen und Lärmschutzwällen im Bereich der Kabeltrassen aufzubringen. Die Tiefe der Profilierung ist dabei so zu wählen, dass die Kabelanlagen nicht freigelegt werden und eine ausreichende Resttiefe verbleibt. Falls sich bei der Durchführung dieser Arbeiten eine Minderdeckung für die Kabelanlagen ergibt, sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit zu ergreifen.

Für das Verfüllen des Kabelgrabens gelten die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB).

Im Schutzbereich der Kabelanlagen sind Pflanzungen nicht zulässig. Das bedeutet gleichermaßen, dass alle Pflanzungen so auszuführen sind, dass durch einen Überhang von Ast- und Strauchwerk bzw. unterirdischer Wurzelwerke keine Beeinträchtigung des Schutzbereiches erfolgt. Spätere Aufgrabungen der Leitungs- bzw. Kabeltrasse müssen ohne besondere Vorkehrungen möglich sein, die sich aus Forderungen der „Baumschutzverordnung“ herleiten.

2.4 Verhalten auf der Baustelle

Das Befahren der ungeschützten Kabeltrasse mit schweren Baufahrzeugen ist im Regelfall zu unterlassen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit und dem Ergreifen besonderer Vorkehrungen, wie beispielsweise das Auslegen von Überfahrplatten, kann ein Überfahren der Kabeltrasse in Ausnahmefällen abgestimmt werden.

Die Kabeltrasse muss jederzeit zugänglich sein. Lagerplätze, Überbauungen, Baustelleneinrichtungen etc. dürfen im Bereich der Kabeltrasse nicht errichtet werden.

Personen, die in der Nähe von Kabelanlagen Erdarbeiten ausführen, sind verpflichtet, die

gebotene Sorgfalt anzuwenden. Die bauausführenden Firmen haben ihre Maschinenführer und Hilfskräfte in die Baumaßnahme einzuweisen und ihnen die vorliegende Kabelschutzanweisung inhaltlich zu erläutern. Bei Bauarbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

3. Sicherheitshinweise

Beschädigte Kabelanlagen können für die damit in Berührung kommenden Personen lebensgefährlich sein. Bei unter Spannung stehenden Stromversorgungskabeln besteht durch Stromeinwirkung die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen. Bei Gasrohren kann durch die Einwirkung eines metallischen Gegenstandes ein Funke entstehen, der ggf. zu einer explosiven Reaktion führen kann. Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabelanlagen (Kabel mit metallischem Außenmantel) können zudem Gefahren ausgehen, auch wenn diese nicht beschädigt sind. Dies gilt besonders beim Auftreten von örtlichen Gewittern. Deshalb müssen bei Gewitter die Arbeiten stets, also auch bei Arbeiten an unbeschädigten Kabelanlagen, unverzüglich eingestellt werden (vgl. DIN VDE 0105-100, Abschnitt Wetterbedingungen).

Lichtwellenleiter-Kabel sind auf der Kabelaußenhülle mit den Symbolen:  gekennzeichnet. Ein direktes Hineinblicken in Lichtwellenleiter oder die Betrachtung von Schadstellen

an diesen Kabeln, kann aufgrund des im Inneren geführten Laserlichtes zu irreparablen Verletzungen an den Augen führen. Es wird daher eindringlich vor einem solchem Handeln gewarnt. Zudem kann das Abbrechen von Glasfaserteilchen ebenfalls zu Verletzungen führen. Bei beschädigten Energiekabeln können die nachfolgend benannten Störfälle auftreten, die zu einer Unterbrechung im Stromkreis führen können:

- Erdschluss -> Entstehung einer Verbindung zwischen einem Leiter und dem Erdreich
- Kurzschluss -> Entstehung einer galvanischen Verbindung zwischen zwei oder mehreren Leitern
- Unterbrechung -> Trennung von einem oder mehreren Leitern

Aufgrund der bestehenden Lebensgefahr bei der Ausführung von Arbeiten an Kabelanlagen müssen daher die fünf Sicherheitsregeln bei Arbeiten mit Spannung eingehalten werden:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Objekte abdecken oder abschränken

Die notwendigen Arbeitsschritte erfolgen immer in Abstimmung mit einer hierfür von der zu-

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

ständigen Organisationseinheit der Autobahn benannten Person. In Folge einer Beschädigung eines Energiekabels müssen sich als Vorsichtsmaßnahme umgehend alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen!

Die Kabelanlagen sind stets als starkstrombeeinflusst zu betrachten, daher ist bei der Handhabung mit besonderer Vorsicht zu agieren. Fernmeldekabelanlagen können starkstrombeeinflusst und damit zeitweilig spannungsführend werden, wenn Sie im Bereich elektrischer Hochspannungsfreileitungen oder in der näheren Umgebung von spannungsführenden Schienen verlaufen. Bei Kabelunterbrechung (z.B. Baggerarbeiten) besteht Gefahr, weil die Beeinflussungsspannung nicht abschaltbar ist. Bei Arbeiten jeder Art, sind in diesem Bereich besondere Schutzmaßnahmen zu beachten und zu treffen. Das Merkblatt gemäß Anlage 4 ist diesbezüglich zu berücksichtigen.

Infolge einer vermutlichen Kabelbelbeschädigung wird die Prüfung auf Unversehrtheit des Kabelmantels durch die Autobahn durchgeführt, um sich anbahnende Kabelfehler rechtzeitig zu erkennen. Die Beschädigung papierisolierter Streckenfernmeldekanäle kann dazu führen, dass Feuchtigkeit in diese eindringt und der Schaden sich über weite Entfernungen erstreckt. In diesem Fall muss das beschädigte Streckenfernmeldekanal in allen betroffenen Streckenabschnitten ersetzt werden. Zur Schadensminimierung muss aus diesem Grund in einer derartigen Situation unverzüglich Meldung, gemäß den beschriebenen Vorgängen im Kapitel 2.3.3, erstattet werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

III Anhang

Anlage 1: Anmeldung des Bauvorhabens

Anmeldung des Bauvorhabens bei der örtlichen Organisationseinheit

Die Autobahn GmbH des Bundes - Friedrichstraße 71 - 10117 Berlin- vertreten durch:
die Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld, handelnd durch den
Geschäftsbereich Verkehrszentrale Leverkusen, Bonner Str. 65,
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 38713 270 (oder -250) / Email: FU-RHL-VZ-Info@autobahn.de

Bauvorhaben:

.....

Genehmigung/Zustimmung durch: GZ.....

Versorgungsunternehmen/Lizenznehmer:

.....

Bauausführende Firma:

.....

Ansprechpartner: Tel.:

Durch die bauausführende Firma wird bestätigt, dass ihr die Bedingungen des(r) Vertrages/
Vereinbarung/ Zustimmung einschließlich der „Technischen Bestimmungen“ und/bzw. die
Auflagen der Autobahn GmbH des Bundes bekannt sind.

Zusätzliche Forderungen von der, die Autobahn vertretenden Institution, zur Baudurchführung:

.....

Baubeginn: Bauende:

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift Firma

Anmeldung der Baudurchführung bei der zuständigen Organisationseinheit/ Fachcenter für
Informationstechnik und -sicherheit (FIT).

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift zuständige Organisationseinheit/ FIT

Anlage 3: Nachweis der Kabelortung

Nachweis über Kabelortung und örtliche Unterweisung auf Grundlage der Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen - Kabelschutzanweisung

Die Firma Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

vertreten durch Herrn / Frau

.....

wurde in der örtlichen Einweisung auf den Verlauf der Leitungstrasse der bundeseigenen Kabelanlagen, einschließlich der in diesem Bereich abgelegten Kabelmehrlängen hingewiesen:

am	Autobahn	von km	bis km	Richtungsfahr- bahn	Trassenmarkierungs- art
Bemerkung zu den ausgeführten Arbeiten:					

Die auszuführenden Arbeiten bzw. Baumaßnahmen der v. g. Firma erfolgen im Auftrag von:
Name:

.....

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

und zum Zweck / der Veranlassung (Name der Baumaßnahme):

.....

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Die Ortung der v. g. Kabelanlagen erfolgte mittels eines Suchgerätes. Die Markierung der Trasse wurde durch die entsprechende Organisationseinheit bzw. im Auftrag durch die Firma:

Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort

ausgeführt. Das Autobahnkabel wurde ordnungsgemäß markiert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Markierung der Kabeltrassen ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, die in der Kabelschutzanweisung geforderten Mindestabstände und Schutzbereiche genau einhalten zu können und sie uns nicht von den Festlegungen der Kabelschutzanweisung entbindet.

Bei jeglichen Arbeiten im Kabelbereich ist die "Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes - Kabelschutzanweisung" der Autobahn zu beachten. Der Firmenvertreter wurde zur besonderen Vorsicht bei der Arbeitsausführung ermahnt.

Ebenso wurde o.g. Firmenvertreter aufgefordert, über nicht bundeseigene Versorgungsleitungen Erkundigungen einzuholen.

Weitere Hinweise und Ergänzungen bzw. Auflagen für den Bauausführenden vor Ort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ACHTUNG:

Das Ortungsprotokoll verliert nach Ablauf von 14 Kalendertagen seine Gültigkeit, wenn die ausgewiesenen Arbeiten im betroffenen Abschnitt nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurden!

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Lokale Einweisung durchgeführt durch:
kannt

Lokale Einweisung und Hinweise aner-

.....
Organisatorische Einheit der Autobahn:

.....
durch Firma:

.....
Name in Druckbuchstaben der
der einweisenden Person:

.....
Name in Druckbuchstaben
eingewiesenen Person:

.....
Ort u. Datum:

.....
Ort u. Datum:

.....
Firmenstempel/Unterschrift

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

Anlage 4: Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen

Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen

Die nachstehend benannten Punkte dienen ergänzend zu den ohnehin bekannten und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

01. Körperbedeckung sichern, keine unbedeckten Arme!
02. Isolierendes, trockenes Schuhwerk tragen!
03. Standortisolierung sichern (Fußmatte)!
04. Isolierung des Kabelendgestelles prüfen, bevor Arbeiten am Kabelendgestell begonnen werden!
05. Geerdete Komponenten im Handbereich (z.B. Geräte der Schutzklasse 1) entfernen oder isolierend abdecken (z.B. Rohrleitungen, Heizkörper)!
06. Unbeabsichtigtes gleichzeitiges Berühren beeinflusster Objekte und geerdeter Metallelemente wirksam verhindern!
07. Direktschaltungen zwischen ankommenden und abgehenden Außenkabeln, ohne Trennüberträger, sind ausnahmslos untersagt.
08. Vorsicht! Spannungsdifferenz zwischen Adern des ankommenden und des abgehenden Kabels.
09. Beim Lötén am Endverschluss des Kabelendgestelles keine geerdeten LötKolben verwenden.
10. Bei Messungen am Kabelabschlussgestell nur schutzisolierte Messgeräte verwenden. Geräte der Schutzklasse I müssen über einen Trenntransformator betrieben werden.
11. Montagearbeiten im Außenbereich möglichst nur bei trockener Witterung ausführen.
12. Bei feuchter Witterung geräumiges Zelt aufbauen und Arbeitsbereich wirksam trocknen.
13. Bei extremen Bedingungen, z.B. Sturm oder Eisregen oder anderen Bedingungen, die zu Schäden an der Hochspannungsleitung führen können, Arbeiten sofort einstellen und Baugrube sichern.
14. Wasser aus Baugrubensohle vollständig abpumpen, Holzbohlen einlegen und isolierende Fußmatten auslegen, evtl. mehrlagig.
15. Isolierende Handschuhe und Stiefel (geprüft nach VDE 1000 V) benutzen!
16. Den Aluminiummantel des Streckenkabels zu keiner Zeit elektrisch unterbrechen, insbesondere beim Öffnen von Kabelmuffen! Die Beeinflussungsspannung auf den Kabeladern erhöht sich sofort wesentlich (bis zu 20-fach), wenn der Reduktionsschutzmantel unwirksam wird - Gefahr für Technik und Leben!
17. Den metallischen Kabelmantel und die Mantelverbindungsleitung, während der Spleißarbeiten isolierend abdecken, um unbeabsichtigtes Berühren zu verhindern.

Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Kabelschutzanweisung	Version 1.0 Stand: 24.02.2023
--	-----------------------------	-------------------------------------

18. Bei Kabelschäden keine abweichenden Kabeltypen einbauen, auch wenn es sich nur um kurze Längen handelt! Bei Kabelunterbrechung (z.B. durch Baggararbeiten) besteht Gefahr, weil die Beeinflussungsspannung nicht abschaltbar ist. Der Monteur (nur erfahrenes Personal) muss bei Einhaltung aller Körperschutzmaßnahmen zuerst die getrennten Kabelmäntel verbinden. Dabei dürfen nie die Metallenden beider Kabelenden gleichzeitig berührt werden. Es können Lichtbögen auftreten – daher besondere Vorsicht und Schutzbrille tragen!
19. Die Dienstvorschrift Leitung und Kabel (Dlk-Vorschriften) (Dlk 1.010.001 t „Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an starkstrombeeinflussten Fernmelde- und Signalkabelanlagen – Montageanweisung“ und die Dlk 1.010.025 t „Montageanweisung für Streckenfernmelde-kabel mit AL-Mantel), sowie die DIN VDE 0100- Vorschriften, speziell DIN 0100-410 Anhang C 1 („Nicht leitende Umgebung“) sind einzuhalten.

